Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung

Stand: 08.12.2025

Im Rahmen der Anlageberatung berücksichtigt die BarmeniaGothaer Asset Management AG (BGAM) grundsätzlich die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die im Folgenden näher erläutert werden. Ausführungen zu den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen finden sich in Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung"). Konkretisiert werden diese insbesondere durch Art. 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022.

In ihrer Funktion als Anlageberater berücksichtigt die BGAM für alle in der Fondsliste veröffentlichten Investmentfonds folgende wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren:

- ✓ **Engagement im Bereich fossiler Brennstoffe**
  Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind

- ✓ **Einhaltung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen**
  Kontrolle, dass die Unternehmen Mindeststandards in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsrecht, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung erfüllen

- ✓ **Geschäftsaktivitäten im Bereich umstrittener Waffen**
  Branchen mit Umsätzen aus der Herstellung oder dem Verkauf geächteten Waffen (d. h. Antipersonenminen, Streumunition, chemische, biologische, radiologische oder atomare Waffen)

- ✓ **THG-Emissionsintensität**
  THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird

- ✓ **Länder in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen**
  Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen

In der EU ansässige Verwalter oder Hersteller von verwalteten Finanzprodukten (Finanzmarktteilnehmer im Sinne der Offenlegungsverordnung), die am Bilanzstichtag das Kriterium erfüllen, im Laufe des Geschäftsjahres durchschnittlich mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigt zu haben, sind verpflichtet, eine Erklärung zu veröffentlichen, welche Strategie sie in Bezug auf die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und den Umgang damit verfolgen. Im Rahmen unserer Sorgfaltspflichtprüfung im Beratungsgeschäft werden wir die von den Finanzmarktteilnehmern veröffentlichten vorvertraglichen Informationen sowie die periodischen Berichte gemäß Artikel 8 und 11 der Offenlegungsverordnung untersuchen. Eine nicht ausreichende Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen kann dazu führen, dass die Produkte dieses Herstellers nicht mehr als Fonds auf der Liste berücksichtigt werden.

Die von Finanzteilnehmern veröffentlichten Indikatoren zu nachteiligen Nachhaltigkeitsfaktoren werden in die gesamthafte qualitative Bewertung einbezogen, ohne dass hierfür Schwellenwerte bzw. ein Ranking oder eine Gewichtung der Indikatoren vorgesehen sind. Das Produktangebot unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung, z.B. auch dem Abgleich des Zielmarktes des Finanzmarktteilnehmers mit dem der GoAM.

Änderungshistorie

Datum	**Version**	**Änderung**
31.12.2022	V 1.0.	Erstveröffentlichung
08.01.2025	V 1.1.	• Umbenennung der Gothaer Asset Management AG in BarmeniaGothaer Asset Management AG • Anpassung Layout • Streichung des Nachhaltigkeitsfaktors Treibhausemissionen als einen gesonderten Punkt • Streichung der Erläuterung zur seinerzeit aktuellen begrenzten Datenlage zur quantitativen Bewertung der Indikatoren
08.12.2025	V 1.2.	• Aufnahme der nachteiligen Auswirkungen zur THG-Emissionsintensität und Länder-bestimmungen